



Taxordnung 2026

gültig ab 1. Januar 2026
Konkordats-Nummer B 7001.09

für die Betreuung von externen Personen im Pflegeheim St. Franziskus
Menzingen ZG

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars, spätestens jedoch mit dem Eintritt, anerkennt die Bewohnerin, bez. deren Rechtsvertreter, die nachfolgende Taxordnung.

Gliederung der Taxen

Die Taxen sind aufgeteilt in die

- **Pensionstaxe** für Unterkunft und Verpflegung sowie die
- **Pflege- und Betreuungstaxe** für die pflegerische Betreuung und in
- **Zusatzleistungen** (private Auslagen).

Für die *Pensionstaxe*, den *Eigenanteil* an den Pflegekosten gemäss KVG (Krankenversicherungsgesetz) sowie an den nicht KVG-pflichtigen Kosten (Betreuungstaxe) und *die Zusatzleistungen* hat die Heimbewohner/in bzw. die zuständige Rechtsvertreter/in aufzukommen. Der Anteil der Krankenkassen ist vertraglich geregelt, ebenso die Übernahme der ungedeckten Pflegekosten durch die öffentliche Hand.

Pensionstaxe (Unterkunft und Verpflegung)

Zimmer-Kategorie	Tagestaxe
Pflegeabteilung	
1 Bett Zimmer	Fr. 145

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Einzelzimmer
- Vollpension inkl. Mineralwasser, Kaffee oder Tee bei den Mahlzeiten (ärztlich verordnete Schon- und Diätkost)
- Mineralwasser im Zimmer
- Besorgen sämtlicher Wäsche (ausgenommen Handwäsche, Wollsachen sowie chemische Reinigung)
- Bett- und Frottéewäsche
- Zimmerreinigung gemäss Turnus
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnern gemeinsam angeboten werden
- Privathaftpflichtversicherung
- Mobiliarversicherung/Hausratsversicherung



Die Bettenzuteilung erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Betten sowie nach pflegerischen und ärztlichen Gesichtspunkten.

Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe umfasst die Kosten für die Hilfe- und Betreuungsleistungen, welche keine kassenpflichtigen KVG Leistungen darstellen. Der nicht KVG-pflichtige Beitrag beträgt Fr. 30.00 pro Tag.

Pflegetaxe (inkl. Pflegematerialien)

Die KVG-pflichtigen Leistungen für Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach dem "Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem", **interRAI LTCF** erfasst. Die Einstufung erfolgt erstmals ca. 1-2 Wochen nach Eintritt, danach periodisch. Eine neue Einstufung erfolgt sofort, wenn eine bleibende Veränderung absehbar ist. Die Taxe beinhaltet die pflegerischen Leistungen

Pflegestufe	Pflegetaxe	Pflegebeitrag Krankenkassen	Gemeindebeitrag	Pflegekostenbeitrag Bewohner
Stufe 0	CHF -	CHF -	CHF -	
Stufe 1	CHF 15.00	CHF 9.60	CHF -	CHF 5.40
Stufe 2	CHF 46.00	CHF 19.20	CHF 3.80	CHF 23.00
Stufe 3	CHF 77.00	CHF 28.80	CHF 25.20	CHF 23.00
Stufe 4	CHF 108.00	CHF 38.40	CHF 46.60	CHF 23.00
Stufe 5	CHF 139.00	CHF 48.00	CHF 68.00	CHF 23.00
Stufe 6	CHF 169.00	CHF 57.60	CHF 88.40	CHF 23.00
Stufe 7	CHF 200.00	CHF 67.20	CHF 109.80	CHF 23.00
Stufe 8	CHF 231.00	CHF 76.80	CHF 131.20	CHF 23.00
Stufe 9	CHF 262.00	CHF 86.40	CHF 152.60	CHF 23.00
Stufe 10	CHF 292.00	CHF 96.00	CHF 173.00	CHF 23.00
Stufe 11	CHF 323.00	CHF 105.60	CHF 194.40	CHF 23.00
Stufe 12	CHF 354.00	CHF 115.20	CHF 215.80	CHF 23.00

Die Leistungen Dritter (Hilflosenentschädigung) stehen den Bewohnerinnen und Bewohner zur Finanzierung der Patientenbeteiligung und der Aufenthaltskosten zur Verfügung.
Wir unterstützen Sie gerne beim Ausfüllen des Antrages für die Hilflosenentschädigung.

Bewohner/innen mit rechtl. Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug klären vor dem Eintritt ab, wie die kantonalen Gepflogenheiten betr. Übernahme der ungedeckten Pflegekosten sind. **Ein Eintritt im Pflegeheim St. Franziskus begründet keinen rechtlichen Wohnsitz in Menzingen.**



Ärztliche- und therapeutische Leistungen

Es besteht freie Arztwahl. Der Arzt rechnet die Arzt- und Medikamentenkosten direkt ab.

Zusatzleistungen (private Auslagen zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners)

- Transportkosten und mögliche Kosten für Begleitpersonen
- Zusätzliche Speisen und Getränke ausserhalb des Standardangebotes
- Näharbeiten, Flicker und Beschriftung der persönlichen Wäsche gemäss PRei
- Auslagen für persönliche Bedürfnisse
- Coiffeur, Pedicure, Podologin, Phytotherapie
- Unkosten in Sterbefällen
- Ersatzleistungen für allfällige Beschädigungen an Mobiliar und Gebäude bzw. Rückbau
- Mithilfe des Hauswartes bei der Zimmergestaltung, bez. Räumen des Zimmers oder Einrichten oder Unterhalt und Einrichtung Multimedia (Telefon, Fernsehen, PC)

Individuelle Verrechnung (nicht in den Taxen enthalten)

Dienstleistung	Verrechnungseinheit	Ansatz
Eintrittspauschale (administrative Aufwendungen, Dossier Eröffnung, Beschriftung, Zimmer einrichten, Telefonaufschaltung, Kleider beschriften)	Einmalig	Fr. 500
Taxifahren und mögliche Kosten für Begleitpersonen	Pro Stunde	Fr. 0.75 pro Kilometer Begleitperson Fr. 70.00/h
Zusätzliche Speisen und Getränke ausserhalb des Standardangebotes	Pro Einheit	Gemäss Preisliste
Näharbeiten, Flicker und Beschriftung der persönlichen Wäsche gemäss separater Preisliste	Nach Aufwand	Gemäss Preisliste
Auslagen für persönliche Bedürfnisse	Nach Aufwand	
Coiffeur, Pedicure, Podologin, Phytotherapie	Effektiv	Gemäss Preisliste

• Unkosten in Sterbefällen	Pauschal	Fr. 500
• Ersatzleistungen für allfällige Beschädigungen an Mobiliar und Gebäude	Nach Aufwand	Fr. 70/h



bzw. Rückbau		
<ul style="list-style-type: none"> Mithilfe des Hauswartes bei der Zimmergestaltung, bez. Räumen des Zimmers oder Einrichten oder Unterhalt und Einrichtung Multimedia (Telefon, Fernsehen, PC) 	<p>Nach Aufwand</p> <p>(Informatik/Multimedia separate Verrechnung durch Drittfirma)</p>	Fr. 70/h

Grund	Pensionstaxe	Pflege- u. Betreuungstaxe
Eintrittstag	Volle Taxe	volle Taxe
Reservation des Zimmers bei Nicht-eintritt aus privaten Gründen	½ Taxe maximal 10 Tage	entfällt
Urlaub der Heimbewohnerin	Volle Taxe am Ein- und Austrittstag ½ Taxe, sofern mehr als 2 Tage Abwesenheit	entfällt
Spitalaufenthalt der Heimbewohnerin	Austrittstag wird zu ½ berechnet. Eintrittstag voll. Restl. Tage: ½ Taxe	Austrittstag wird nicht berechnet. Eintrittstag voll.
Austrittstag	Volle Taxe	volle Taxe
Austritt bis Kündigungsendtermin, bzw. Zimmer-Räumung	½ Taxe	entfällt

Weitere Dienstleistungen und ihre Kosten entnehmen sie aus der beiliegenden Preisliste für individuelle Verrechnungen.

Rechnungstellung

Rechnungsempfänger ist grundsätzlich die Bewohnerin bez. ihre gesetzliche Stellvertretung. Sofern eine gültige Kostengutsprache eines Dritten vorliegt (KK, öffentliche Hand) wird deren Anteil direkt verrechnet. Die Rechnungstellung erfolgt normalerweise monatlich, spätestens beim Austritt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung. Ab Verfall wird ein Verzugszins von 4% verrechnet. Der durch eine Kostengutsprache der Krankenkassen und der Gemeinden garantierte Betrag wird direkt der Krankenkasse bzw. der Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Verwaltung kann eine Vorauszahlung in der Höhe eines Monatsgesamttotals der Taxen verlangen.

Haftung

Die Bewohnerin haftet für Sachschäden, die sie verschuldet, insbesondere für Schäden an Gebäude, Mobiliar und Effekten. Für Wertgegenstände, wie Schmuck, Bargeld übernimmt das Institut keine Haftung.



Heimaustritt/Kündigung

Der Heimaufenthalt kann unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von 7 Tagen beendet werden. Seitens der Heimleitung besteht ebenfalls ein Kündigungsrecht, sofern sich die Diagnose der Bewohnerin derart verändert hat, dass eine Umplatzierung notwendig wird oder gegen die Taxordnung und die Anordnungen des Pflegepersonals wiederholt verstossen wurde. Bei Austritt wegen Todesfall endet die Zahlungspflicht der Pflorgetaxe mit dem Todestag. Die Pensionstaxe ist bis zur endgültigen Räumung des Zimmers zu bezahlen. Im Weiteren gilt es unsere Pensions- und Bettenpauschalen zu beachten.

6313 Menzingen, 01.12.2025